

GESCHÄFTSORDNUNG



Schützenverein Metjendorf e.V.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 16.02.2018 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

§1 Einleitung

§2 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

§3 Zusammensetzung und Aufgaben des erweiterten Vorstands

§4 Wahl der Vorstandsmitglieder und des erweiterten Vorstands

§5 Funktionäre

§6 Eingesetzte Stellvertreter

§7 Ausschüsse

§8 Gliederung und Aufgaben der Abteilungen

§9 Schießsportliche Aktivitäten im Verein

§10 Gewehrabteilung

§11 Pistolenabteilung

§12 Damenabteilung

§13 Jugendabteilung

§14 Bogenabteilung

§15 Mitgliederversammlung

§16 Einberufung von Versammlungen und Protokolle

§17 Ehrenmitglieder

§18 Haushaltsplan

§19 Arbeitsdienst

§20 Gebühren

§21 Anlagen zur Geschäftsordnung

§22 Inkrafttreten

§1 Einleitung

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Schützenverein Metjendorf e.V.. Sie ist nach §19 Absatz 1 der Satzung erforderlich.
- (2) Änderungen oder die Aufhebung der Geschäftsordnung können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Mit Eintritt in den Schützenverein Metjendorf e.V. stimmen die Mitglieder der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung zu und erkennen diese an.
- (4) Ein Verstoß gegen die Regelungen, die mit dieser Geschäftsordnung getroffen werden, ist einer erheblichen Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen gleichzustellen und kann gemäß §6 Absatz 3 der Satzung Grund zum Ausschluss aus dem Verein sein.

§2 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Erster Vorsitzender (gemäß Satzung)	<i>Angela Harms</i>
- Zweiter Vorsitzender (gemäß Satzung)	<i>Olaf Dittjen</i>
- Kassenführer (gemäß Satzung)	<i>Sandra Wilke</i>
- Schriftführer (gemäß Satzung)	<i>Tanja Dittjen</i>
- Vereinssportleiter (gemäß Satzung)	<i>Lars Brokop</i>

- (2) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und besitzen Stimmrecht im Vorstand.
- (3) Eingesetzte Stellvertreter können bei Abwesenheit der originären Amtsinhaber diese gleichberechtigt und mit vollem Stimmrecht im Vorstand vertreten.
- (4) Aufgabenbeschreibungen für die Mitglieder des Vorstands: **(Fortzuschreiben bis zur nächsten GO)**

i. Erster Vorsitzender

Der Erste Vorsitzende ist zuständig für die Vorbereitung und Leitung von Mitgliederversammlung und Sitzungen des Vorstandes. Ihm obliegt zudem die Überwachung und Durchführung der Mitgliederversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse. Er vertritt den Verein bei Kontakten mit Behörden, Versammlungen der Verbände und Veranstaltungen anderer Vereine. Zudem erstellt der erste Vorsitzenden den Jahresbericht, behandelt Spezialprobleme des Vereins und verteilt Sonderaufgaben. Er hat die Übersicht über sämtliche Vereinsgeschäfte.

ii. Zweiter Vorsitzender

Der zweite Vorsitzende ist die Vertretung des ersten Vorsitzenden. Ihm obliegt die Organisation von Versammlungen und litet Verhandlungen im Auftrag des ersten Vorsitzenden. Er übernimmt anfallende Sonderaufgaben im Verein.

iii. Kassenführer

Der Kassenführer betreut das gesamten Finanzwesens des Vereins. Ihm obliegt die Überwachung des Budgets, Führung der Vereinsrechnung, Einzug der Jahresbeiträge sowie die Betreuung des Bankverkehrs. Zudem ist er für die Mittelbeschaffung und das Sponsoring verantwortlich. Er initiiert Finanzierungsgesuche an Subventionsgeber, Stiftungen und Privatpersonen und pflegt die Kontakte zu potentiellen Geldgebern.

iv. Schriftführer

Der Schriftführer ist zuständig für die Erledigung der laufenden Korrespondenz, das Führen der Protokolle von Versammlungen und Sitzungen sowie das Verfassen von Einladungen. Ihm obliegt die Mitgliederverwaltung und -betreuung sowie weitere Aufgaben im Auftrag des ersten Vorsitzenden.

v. Vereinssportleiter

Der Vereinssportleiter vertritt die Interessen der Sportleiter im Vorstand und koordiniert die schießsportlichen Aktivitäten aller Vereinsmitglieder. In diesem Zusammenhang sorgt er für entsprechende Informationsverteilung zu vereinsinternen sowie externen schießsportlichen Veranstaltungen. Der Vereinssportleiter ist mit der Durchführung der Vereinsmeisterschaft betraut und sorgt für zeitgerechte Weitermeldung der Ergebnisse und Teilnahmemeldungen für die folgenden Meisterschaften. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Regularien gem. WaffG, hier im Besonderen für die Bestellung qualifizierter Aufsichten sowie die ordnungsgemäße Führung der Reinigungsbücher und ist Ansprechpartner für die Beantragung von Wettkampfpässen, die Beantragung von Bedürfnissen für WBK und die Koordination der Teilnahme an Lehrgängen (Sachkunde, Sportleiter, Jugendbasislizenz, etc.). Aufgaben des Vereinssportleiters können, sofern in dieser Geschäftsordnung festgelegt, auf die anderen Sportleiter übertragen werden.

§3 Zusammensetzung und Aufgaben des erweiterten Vorstands

(1) Zur Unterstützung des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung gemäß §11 „Erweiterter Vorstand“ der Satzung ein erweiterter Vorstand gewählt. Zum erweiterten Vorstand gehören:

- Der Vorstand gem. §2 dieser Geschäftsordnung
- Pistolensportleiter *Torsten Hanto*
- Bogensportleiter *Hans-Christoph Schuckmann* (kommissarisch)
- Damensportleiter *Heidi Jackisch*
- Jugendsportleiter *Diana Brokop*

sowie deren eingesetzten Stellvertreter gemäß §6 dieser Geschäftsordnung.

(2) Der erweiterte Vorstand ist bei allen schießsportlichen Belangen einzuberufen. Regelungen des §10 „Vorstand“ der Satzung zur Beschlussfassung und Protokollierung gelten analog für den erweiterten Vorstand.

(3) Aufgabenbeschreibungen für die Mitglieder des erweiterten Vorstands:

(Fortzuschreiben bis zur nächsten GO)

i. Pistolensportleiter

Der Pistolensportleiter koordiniert die schießsportlichen Aktivitäten der Vereinsmitglieder im Bereich des Pistolenschießens der 25m sowie 10m Pistolendisziplinen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verfügt er über die notwendige Weiterbildung zum Sportleiter.

ii. Bogensportleiter

Der Bogensportleiter koordiniert die schießsportlichen Aktivitäten der Vereinsmitglieder im Bereich des Bogensports. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verfügt er über die notwendige Weiterbildung zum Bogensportleiter.

iii. Damensportleiter

Der Damensportleiter koordiniert die schießsportlichen Aktivitäten der weiblichen Vereinsmitglieder. Er nimmt die Funktion des Gleichstellungsbeauftragten wahr. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verfügt er über die notwendige Weiterbildung zum Sportleiter.

iv. Jugendsportleiter

Der Jugendsportleiter koordiniert die schießsportlichen Aktivitäten aller nicht volljährigen Vereinsmitglieder. Er besitzt die Qualifikation zur Beaufsichtigung Minderjähriger (Jugendbasislizenz). Der Jugendsportleiter vertritt die Interessen der Schützenjugend in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben verfügt er über die notwendige Weiterbildung zum Sportleiter.

§4 Wahl der Vorstandsmitglieder und des erweiterten Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden über 2 Jahre verteilt gewählt:

in geraden Jahren:

- Zweiter Vorsitzender
- Kassenführer
- Damensportleiter
- Jugendsportleiter

in ungeraden Jahren:

- Erster Vorsitzender
- Schriftführer
- Vereinssportleiter
- Pistolensportleiter
- Bogensportleiter

§5 Funktionäre

(1) Gemäß §12 „Funktionäre“ der Satzung werden vom Vorstand weitere Mitglieder als Funktionäre zur Unterstützung des Vorstandes einsetzen.

(2) Funktionäre haben keinen festen Sitz im Vorstand oder erweiterten Vorstand, können aber bei Bedarf hinzugezogen werden.

(3) Funktionäre werden nach ihrer Einsetzung durch den Vorstand durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt. Ausnahme: Jugendsprecher und Jugendsprecherin werden von der Jugendversammlung gewählt.

(4) Vom Vorstand sind die folgenden Funktionäre eingesetzt:

- | | | | |
|-------------------------|--------------------------|---------------------|----------------------|
| - Pressewart | <i>Anke Michel</i> | - 1. Kassenprüfer | <i>Dieter Kuck</i> |
| - Stand- u. Gerätewart | <i>Karlheinz Wilkens</i> | - 2. Kassenprüferin | <i>Iris Wichmann</i> |
| - Waffenwart | <i>Karlheinz Wilkens</i> | | |
| - Platzmeister | <i>Florian Bock</i> | | |
| - Hauptmann | <i>Florian Bock</i> | | |
| - Leutnant | <i>Leon Lars Leßmann</i> | | |
| - Fahnenträger | <i>Uwe Schütte</i> | | |
| - Jugendsprecher | <i>Leon Mnich</i> | | |
| - Jugendsprecherin | <i>Michelle Gudatke</i> | | |
| - Sponsorenbeauftragter | <i>Björn Krull</i> | | |
| - Internetbeauftragter | <i>Torsten Hanto</i> | | |
| - IT-Beauftragter | <i>Jonas Dittjen</i> | | |

(5) Aufgabenbeschreibungen für die Funktionäre des Vereins (**Festzuschreiben bis zur nächsten GO**).

§6 Eingesetzte Stellvertreter

(1) Gemäß §14 „Vertretungsregel“ der Satzung sind derzeit im Verein die folgenden Stellvertreter eingesetzt:

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------|
| - stellv. Kassenführer | <i>Franziska Schröder</i> |
| - stellv. Schriftführerin | <i>Anna-Lena Arping</i> |
| - stellv. Vereinssportleiter | <i>Torsten Hanto</i> |
| - stellv. Pistolensportleiter | <i>Björn Krull</i> |
| - stellv. Jugendsportleiter | <i>Björn Krull</i> |
| - stellv. Bogensportleiterin | <i>Amelie Bunger</i> |
| - stellv. Fahnenträger | <i>Andreas Knewitz</i> |
| - 1. stellv. Stand- u. Gerätewart | <i>Heinz Bruns</i> |
| - 2. stellv. Stand- u. Gerätewart | <i>Florian Bock</i> |
| - stellv. Jugendsprecher | <i>Jonas Dittjen</i> |
| - stellv. Jugendsprecherin | <i>Josephine Krull</i> |

§7 Ausschüsse

(1) Zur Unterstützung der einzelnen Vorstandsmitglieder in ihren Aufgaben werden vom Vorstand Ausschüsse eingesetzt.

(2) Ein Ausschuss besteht aus mindestens drei Ausschussmitgliedern.

(3) Für jeden Ausschuss wird ein Ausschussvorsitzender durch den Vorstand festgelegt.

(4) die Ausschüsse werden vom Vorstand eingesetzt und durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt.

(5) Vom Vorstand sind die folgenden Ausschüsse eingesetzt:

(Aufgaben der Ausschüsse Fortzuschreiben bis zur nächsten GO).

i. Sportausschuss

Mitglieder des Sportausschuss sind der Vereinssportleiter, der Pistolensportleiter, die Damensportleiterin, die Jugendsportleiterin und der Bogensportleiter. Den Vorsitz hat der Vereinssportleiter. Der Sportausschuss befasst sich mit allen Belangen rund um die Organisation und Durchführung von Training und Wettkämpfen.

ii. Schießausschuss

Mitglieder des Schießausschuss sind die Ehrensportleiter. Den Vorsitz hat der Ehrensportleiter mit der längsten Mitgliedszeit im Verein. Der Schießausschuss entscheidet bei Unstimmigkeiten in der Ergebnisauswertung bei Wettkämpfen.

iii. Festausschuss

Mitglieder des Festausschuss sind *Anke Michel, Anna-Lena Arping* und *Anna-Lena Lange*. Den Vorsitz hat Anke Michel. Der Festausschuss ist für die Planung, Organisation und Durchführung aller geselligen Veranstaltungen des Vereins verantwortlich.

iv. Schützenfestausschuss

Mitglieder des Schützenfestausschuss sind *Lars Brokop, Diana Brokop, Sandra Wilke, Florian Bock, Anke Michel* und *Leon Leßmann*. Den Vorsitz hat Lars Brokop. Der Schützenfestausschuss ist für die Planung, Organisation und Durchführung des alljährlichen Schützenfestes des Vereins zuständig.

v. Bauausschuss

Mitglieder des Bauausschuss sind *Egon Plaßmeyer, Torsten Hanto* und *Uwe Schütte*. Den Vorsitz hat Egon Plaßmeyer. Der Bauausschuss plant, koordiniert und überwacht alle Umbau-, Modernisierungs- und Reparaturmaßnahmen die das Vereinshaus betreffen.

vi. Jugendausschuss

Mitglieder des Jugendausschuss sind der Jugendsprecher, der stellv. Jugendsprecher, die Jugendsprecherin und die stellv. Jugendsprecherin. Den Vorsitz haben der Jugendsprecher und die Jugendsprecherin. Der Jugendausschuss berät über alle Belange und Anliegen der Schützenjugend des Vereins.

vii. Traditionsschießausschuss

Mitglieder des Traditionsschießausschuss sind *Lars Brokop, Dieter Kuck* und *Roland Köster*. Den Vorsitz hat Lars Brokop. Der Traditionsschießausschuss ist mit der Planung, Koordinierung und Durchführung aller schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins betraut, die dem Traditionsschießen zuzuordnen sind. Hierzu gehören z.B. das Königsschießen, Pokalschießen, Aalschießen, Er- und Sie Schießen, usw.

§8 Gliederung und Aufgaben der Abteilungen

- (1) Zur Koordination und Organisation der schießsportlichen Aktivitäten gliedert sich der Verein in Abteilungen.
- (2) Jede Abteilung ist eigenständig organisiert und wird vom jeweiligen Abteilungsleiter geführt.
- (3) Die Abteilungsleiter sind neben der Koordination der schießsportlichen Aktivitäten innerhalb ihrer Abteilung auch für die sichere Inbetriebhaltung der von ihrer Abteilung genutzten Teilanlage des Vereins verantwortlich.
- (4) Bei festgestellten Mängeln an der Teilanlage ist der Bauausschuss und/oder die zuständigen Funktionäre zu benachrichtigen um Abhilfe zu schaffen.
- (5) Bei Entscheidungen über Aufnahmeanträge ist der zuständige Abteilungsleiter heranzuziehen.
- (6) Die folgenden Abteilungen werden im Verein geführt:

<u>Abteilung</u>	<u>Abteilungsleiter</u>	<u>Verantwortung für die Teilanlage</u>
Gewehrabteilung	Vereinsportleiter	50m Stand
Pistolenabteilung	Pistolensportleiter	25m Stand
Damenabteilung	Damensportleiter	10m Stand
Jugendabteilung	Jugendsportleiter	Mehrzweckraum
Bogenabteilung	Bogensportleiter	25m Stand (unterstützend)

- (7) Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird den einzelnen Abteilungen ein jährliches Grundbudget zur Verfügung gestellt. Die Abteilungsleiter sind für die zweckmäßige Nutzung der Gelder verantwortlich und dem Kassenführer gegenüber Nachweispflichtig.
- (8) Die Höhe des Grundbudget wird durch den Bedarf der Abteilungen und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln durch den Kassenführer ermittelt und der Mitgliederversammlung im Haushaltsplan vorgestellt.

§9 Schießsportliche Aktivitäten im Verein

- (1) Die Durchführung schießsportlicher Aktivitäten im Verein ist nur bei Anwesenheit eines verantwortlichen Sportleiters (Sportleitung) gestattet. Der verantwortliche Sportleiter ist einer der durch die Mitgliederversammlung gewählten Sportleiter oder dessen Stellvertreter.
- (2) Das Schießen auf den jeweiligen Ständen (10m, 25m, 50m) ist nur gestattet, wenn eine vom Sportausschuss für diesen Stand bestellte, qualifizierte Aufsicht anwesend ist. Wird nur auf einem Stand geschossen, kann der verantwortliche Sportleiter die Aufgaben der Aufsicht übernehmen.
- (3) Der Sportausschuss legt die qualifizierten Aufsichten für die einzelnen Stände unter Rücksprache mit den jeweiligen Standverantwortlichen fest, bestellt die Aufsichten und führt den entsprechenden Nachweis gem. §10 „Aufsichtspersonen“ der Allgemeinen Waffenverordnung (AWaffV).
- (4) Für das Schießen auf den einzelnen Ständen ist eine Schießkladde zu führen. Diese beinhaltet den Schießtag, Name u. Vorname der Schützen, die an diesem Tage geschossen haben sowie die jeweilige Waffenart (LG, LP, KK-Gewehr, Pistole KK, Pistole 9mm, Revolver .357 Magn., etc.). Jeder Schütze hat seine Anwesenheit mit Unterschrift zu bestätigen. Am Ende des Schießtages unterschreibt die für das Schießen verantwortliche Aufsicht. Gastschützen sind mit „GAST“ zu kennzeichnen.

(5) Für die Feuerwaffenstände (25m, 50m) ist zudem ein Reinigungsbuch gem. den Schießstandrichtlinien vom 23.10.2012 zu führen. Für die Führung des jeweiligen Reinigungsbuch bestellt der Vorstand ein oder mehrere verantwortliche, für diese Aufgaben qualifizierte, Personen.

(6) Der Verein verfügt über erlaubnispflichtige Lang- und Kurzwaffen. Den Zugriff auf diese Waffen haben nur die gewählten Sportleiter des Vereins.

(7) Die Verantwortung für die erlaubnispflichtigen Lang- und Kurzwaffen des Vereins haben der Vereinssportleiter und/oder sein Stellvertreter. Diese sind auch als verantwortliche Personen in die Waffenbesitzkarten des Vereins einzutragen und für diese verantwortlich.

§10 Gewehrabteilung

(Festzuschreiben bis zur nächsten GO)

§11 Pistolenabteilung

(1) Der Pistolensportleiter hat die Leitung der Pistolenabteilung. In seinem Verantwortungsbereich sind alle Aktivitäten des sportlichen Pistolenschießens im Training wie auch in Wettkämpfen sowie die Verwaltung der Mitglieder der Pistolenabteilung (Bedürfnisse, Wettkampfpässe, Anmeldung zu Wettkämpfen, etc.).

(2) Zusätzlich zu den Disziplinen des DSB (Deutscher Schützenbund) können die Disziplinen des BDS (Bund Deutscher Sportschützen) in der Pistolenabteilung geschossen werden. Hierzu ist eine Mitgliedschaft in der BDS Gruppe des Vereins erforderlich.

(3) Die BDS Gruppe ist eine Untergliederung der Pistolenabteilung. Somit ist eine Mitgliedschaft in der BDS Gruppe nur Mitgliedern des Schützenverein Metjendorf e.V. vorbehalten. Die BDS Gruppe ist ansonsten eigenständig organisiert und gibt sich eine Satzung sowie eine Gebührenordnung. Den Vorsitz der BDS Gruppe sollte wenn möglich der Pistolensportleiter haben.

(4) Die Pistolenabteilung trainiert an zwei Schießtagen pro Woche auf dem 25m Stand. Für die Aufsicht des Pistolenschießens auf dem 25m Stand erfolgt die Bestellung zur qualifizierten Standaufsicht durch den Pistolensportleiter. Um ein effektives und zielführendes Training der Pistolenschützen zu ermöglichen, wird an einem der zwei Schießtage ausschließlich mit der Kleinkaliber-Sportpistole geschossen. Die Schießtage sind wie folgt festgelegt:

<u>dienstags:</u> 19:30 – 22:00	DSB Disziplinen (nur Kleinkaliber)	<u>qualifizierte Aufsichten:</u>	<i>Raphael Schäfer</i> <i>Dieter Kuck</i>
<u>mittwochs:</u> 19:00 – 22:00	DSB Disziplinen (Großkaliber) BDS Gruppe (KK & GK)	<u>qualifizierte Aufsichten:</u>	<i>Torsten Hanto</i> <i>Björn Krull</i>

(5) Im Rahmen der verfügbaren Standkapazitäten, Schießtagen und Aufsichten kann der Pistolensportleiter einen Aufnahmestopp für Neumitglieder der Pistolenabteilung und aller ihren untergliederten Gruppen aussprechen. Als Anhaltspunkt ist hierbei die Obergrenze von zehn anwesenden Schützen pro Stand und Schießtag nicht zu überschreiten.

§12 Damenabteilung

(Festzuschreiben bis zur nächsten GO).

§13 Jugendabteilung

(Festzuschreiben bis zur nächsten GO).

§14 Bogenabteilung

(Festzuschreiben bis zur nächsten GO).

§15 Mitgliederversammlung

a.) Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenführerin/des Kassenführers
- Entlastung und Wahl des Vorstands sowie der weiteren Ämter
- Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge

b.) Einberufung von Mitgliederversammlungen

(1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist. Andere Einberufungsarten (z.B. Anschlag am „Schwarzen Brett“, Veröffentlichung auf der Internetseite, usw.) sind zulässig. Auf Antrag des Mitglieds kann die Einberufung postalisch erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

(3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

c.) Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden oder von der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Schriftliche Wahlen erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.

(3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(4) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§16 Einberufung von Versammlungen und Protokolle

(1) Der Vorstand, die Ausschüsse sowie die Abteilungen haben mindestens zweimal in Jahr zu einer Versammlung zusammenzukommen.

(2) Über diese Versammlung ist ein Protokoll gem. §15.c.(5) zu erstellen.

(3) Die Protokolle werden innerhalb von 14 Tagen nach der Versammlung fertiggestellt und zentral, für alle Mitglieder zugänglich, abgelegt. Hierzu wird ein A4-Ordner „Protokolle“ im Verein geführt und zusätzlich wird das Protokoll im Mitgliederbereich auf der Vereinshomepage abgelegt.

§17 Ehrenmitglieder

(1) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich über einen längeren Zeitraum in verantwortlicher Position oder in anderer Weise für den Schützenverein in außerordentlichem Maße verdient gemacht hat.

(2) Zum Ehrenvorsitzenden kann eine Person ernannt werden, die sich als Vorsitzender des Schützenvereins in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.

- (3) Die Ehrungen werden vom Vorsitzenden vorgenommen; er kann diese Aufgabe delegieren.
- (4) Die Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen erfolgen.
- (5) Ehrungsanträge werden dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§18 Haushaltsplan

- (1) Der Kassenführer legt gemeinsam mit den entsprechenden Abteilungsleitern und Ausschussvorsitzenden Budgets für das nächste Jahr (Budgetjahr von Jahreshauptversammlung bis Jahreshauptversammlung) fest.
- (2) Die einzelnen Budgets richten sich nach dem Bedarf und der Verfügbarkeit finanzieller Mittel. Nicht verwendetes Budget wird am Ende des Budgetjahres an die Vereinskasse zurückgeführt.
- (3) Als Budgetgruppen werden festgelegt:
 - Gewehrabteilung
 - Pistolenabteilung
 - Jugendabteilung
 - Bogenabteilung
 - Sportausschuss
 - Festausschuss
 - Schützenfestausschuss
 - Traditionsschießausschuss
 - Bauausschuss
- (4) *(weitere Festlegungen bis zur nächsten GO)*

§19 Arbeitsdienst

- (1) Zur Instandhaltung der Anlagen des Schützenvereins werden regelmäßig Arbeitsdienste vom Vorstand angesetzt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens vier Stunden Arbeitsdienst pro Jahr abzuleisten.
- (2) Zum Arbeitsdienst verpflichtet sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.
- (3) In besonderen Fällen kann ein Mitglied auf Antrag beim Vorstand von der Arbeitsdienstpflicht befreit werden.
- (4) Es werden mindestens sechs Arbeitsdienste im Jahr angeboten (drei an einem Samstag und drei an einem Sonntag).
- (5) Die Termine werden auf den gängigen Wegen (per E-Mail, Aushang in der Schießhalle, Jahresterminplan, Homepage, etc.) bekanntgegeben.
- (6) Zusätzliche Arbeitsdienste außerhalb der festgesetzten Termine sind möglich, wenn dies mit dem Vorstand abgesprochen wird. Falls
 - jemand an allen Terminen nicht kann
 - jemand besondere Leistungen/Fähigkeiten außerhalb der festen Termine erbringt/einsetzt
- (7) Geleistete Unterstützungsarbeiten beim jährlichen Schützenfest werden als Arbeitsdienst angerechnet.

(8) Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, die geleisteten Stunden auf einer Liste zu dokumentieren und diese abzeichnen zu lassen. Hierzu ist ausschließlich der Vordruck „Quittierungsbogen Arbeitsdienst“ im Anhang dieser Geschäftsordnung zu nutzen.

(9) Mehrarbeit ist ausdrücklich erlaubt, wird aber nicht angerechnet und kann nicht ins nächste Jahr übernommen werden.

(10) Es darf eine Ersatzarbeitskraft geschickt werden. Für diese gilt gleichfalls die Dokumentationspflicht. Die Ersatzkraft muss aus Versicherungsgründen Vereinsmitglied sein.

(11) Wer keinen Arbeitsdienst leistet, zahlt den in §15 „Gebühren“ festgelegten Betrag zusätzlich zum Jahresbeitrag. Der Betrag wird im Folgejahr mit den Mitgliedsbeiträgen eingezogen.

§20 Gebühren

Die Zahlung fälliger Gebühren erfolgt grundsätzlich mittels Lastschriftzug. Folgende Gebühren werden festgelegt:

Mitgliedsbeiträge:

Schützen/Damen ab 18 J.	60 EUR / Jahr
Jugendliche	36 EUR / Jahr
Senioren ab 65 J.	40 EUR / Jahr
Familien (2 Erw. + Kinder)	120 EUR / Jahr

nicht abgeleiteter Arbeitsdienst: 10,- EUR pro Stunde

BDS Schießsportgruppe: gem. Gebührenordnung der BDS Gruppe

§21 Anlagen zur Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung enthält folgende Anlagen:

- Anlage 1 Nachweis Arbeitsdienste
- Anlage 2 Aufnahmeantrag SV Metjendorf
- Anlage 3 Erklärung der Sorgeberechtigten beim Schießen Minderjähriger

§22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 16.02.2018 beschlossen worden.